Anlage 8.

Begründung des Gemeindeanteils

Verkehrsanlage: **Pulverturmstraße**

Maßnahme: Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

Überlegungen zur Bestimmung des Anlieger- u. Durchgangsverkehrs (Gehweg)

Die Verkehrsanlage „Pulverturmstraße" erschließt auf etwa 215m Länge 20 Baugrundstücke und fungiert zum einen als Anlieger- und zum anderen als Verbindungsstraße zwischen der „Sauterstraße" und der „Seilerbahn".

Dabei wird die „Pulverturmstraße" nach Einschätzung der Verwaltung fußläufig von erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr frequentiert.

Der Fußgängerdurchgangsverkehr ergibt sich dadurch, dass die Verkehrsanlage auch dem durch die umliegenden Straßen wie der „Talmühlenstraße", „Huttenstraße", „Sauterstraße" und „Ursinusstraße" ausgelöste Verkehr als Durchgangsstraße dient; insbesondere für das Erreichen von Zielen in der Innenstadt über die „Johann-Casimir-Straße/Mandelgasse" und über die Straße „Seilerbahn".

Zum Anliegerverkehr in der Pulverturmstraße zählen neben den Anwohnern die Fußgänger von und zu der Kindertagesstätte sowie von und zu dem Lebensmittelgeschäft „Bäckerei & Obstgarten".

Ergebnis:

Der Gemeindeanteil wird vorliegend auf

35 v.H. – erhöhter Durchgangsverkehr, aber noch überwiegender Anliegerverkehr -

zu beschließen sein (vgl. auch OVG RP, Beschl. v. 15.12.2005 – 6 A 11220/05.OVG).

Neustadt an der Weinstraße, 03.06.2016
SG 212
Anton, Sachbearbeiter

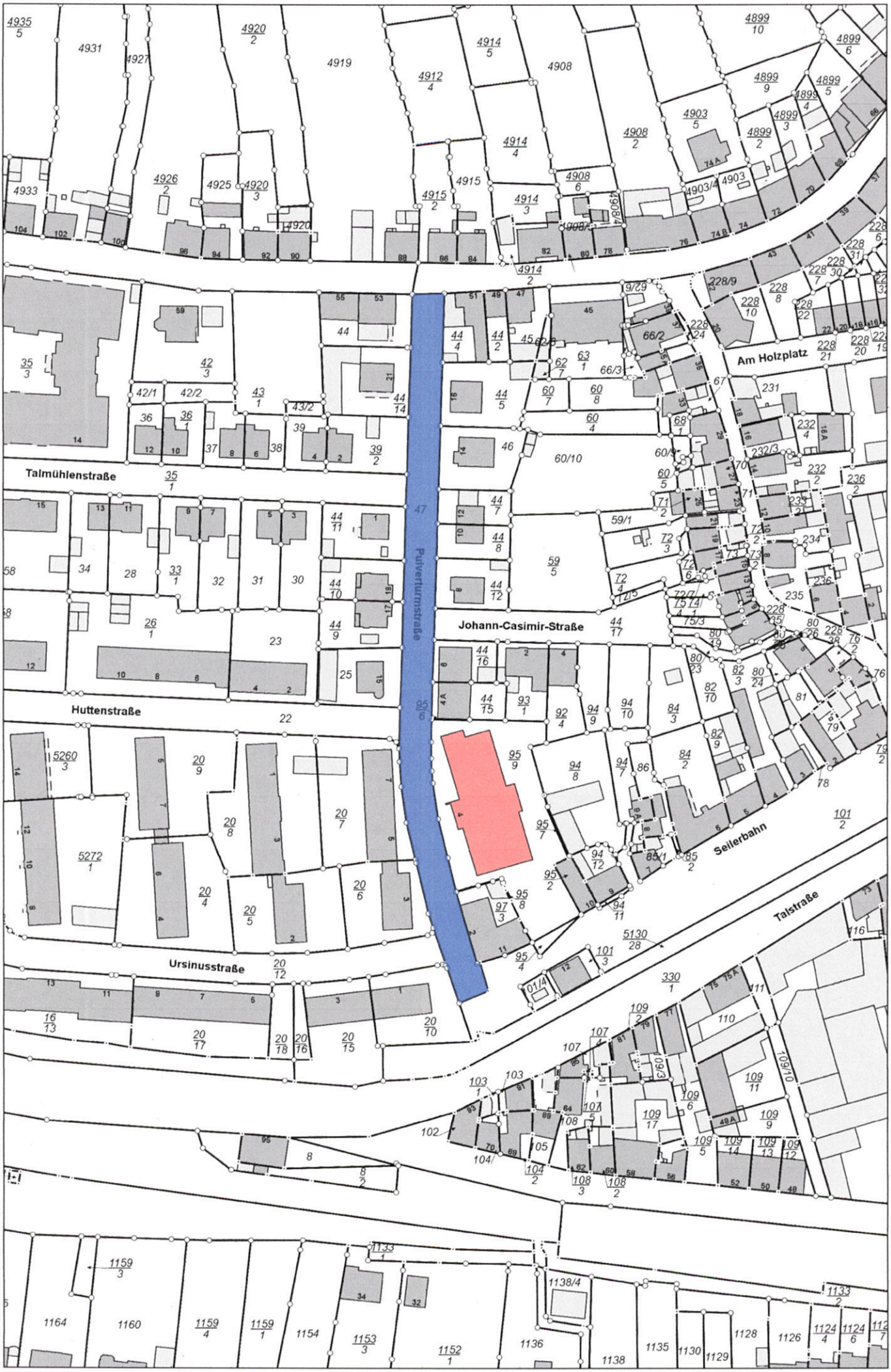
Talmühlenstraße
Huttenstraße
Ursinusstraße
Pulverturmstraße
Johann-Casimir-Straße
Am Holzplatz
Seilerbahn
Talstraße